

Satzung

des Landkreises Sömmerda über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates

Auf der Grundlage der §§ 98ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289) hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda am 03. September 2025 folgende Satzung beschlossen

§1

Vorsitzender und Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende des Rettungsdienstbereichsbeirates ist der Landrat, in dessen Abwesenheit sein Vertreter.
- (2) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Zusammensetzung des Landesbeirates als stimmberechtigte Mitglieder je ein Vertreter mit folgender Stimmenverteilung

	Stimmen:
1. des Landratsamtes Sömmerda,	1
des ASB-Kreisverbandes,	1
des DRK-Kreisverbandes,	1
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen,	1
des Krankenhauses Sömmerda,	1
des Kreisfeuerwehrverbandes Sömmerda e.V.,	1
der Ärztliche Leiter Rettungsdienst sowie	1
2. AOK PLUS,	2
Verband der Ersatzkassen, Landesvertretung Thüringen,	1
IKK classic,	1
BKK Thüringen,	1
Knappschaft,	1
Deutsche gesetzliche Unfallversicherung	1

an. Die Vertreter zu 1. und 2. führen jeweils dieselbe Anzahl von Stimmen.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder benennen einen ordentlichen Vertreter und einen Stellvertreter. Änderungen in der namentlichen Benennung sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Aufgaben des Beirates

(1) Dem Beirat obliegt die Beratung bei der Festlegung der grundsätzlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Sömmerda.

(2) Der Beirat wirkt insbesondere an der Erstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes gemäß §12 Abs. 1 und 2 ThürRettG mit. Er ist nach § 6 Abs. 1 S. 5 ThürRettG vor Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge sowie vor Erteilung von Genehmigungen für Leistungserbringer zu hören. Eine Anhörung kann im Ausnahmefall auch schriftlich mit Terminsetzung erfolgen. Der Ausnahmefall ist zu begründen.

§ 3

Sitzungen

(1) Der Beirat tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Beirat wird weiterhin zu Sitzungen einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(3) Der Beirat wird mit einer Frist von mindestens 14 vollen Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort und Zeit und Beifügung von Beratungsunterlagen schriftlich einberufen.

(4) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es seinen Stellvertreter mit der Wahrnehmung des Termins beauftragen. Dies ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(6) Zu den Sitzungen des Beirates kann der Vorsitzende zusätzlich Vertreter anderer Fachgebiete sowie Sachverständige einladen, auch unter Beschränkung auf einzelne Tagesordnungspunkte. Jedes Beiratsmitglied kann die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen. Zu einem Beratungsgegenstand soll die Zahl der Sachverständigen auf zwei beschränkt werden.

(7) Über den Inhalt der Sitzungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls bis drei Wochen nach der Sitzung zu fertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Widersprüche gegen Niederschrift/Ergebnisprotokoll sind innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich geltend zu machen.

(8) Die Niederschrift muss beinhalten:

- a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- b. die Namen der Anwesenden
- c. den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

(9) Über Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Bereichsbeiratssitzung entscheidet der Vorsitzende.

§ 4
Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (§ 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung) anwesend sind.
- (2) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung mit gleicher Tagesordnung zu laden, ohne Rücksicht auf die Ladungsfrist. In dieser erneuten Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sind ein Beiratsmitglied und sein Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Beirates übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung muss mit Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen.
- (5) Abstimmungen in sitzungsfernen Verfahren sind möglich, wenn diesem Verfahren kein Mitglied schriftlich widerspricht (Umlaufbeschluss).

§ 5
Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Rettungsdienstbereichsbeirates übernimmt der Vorsitzende. Er bedient sich dazu des Fachamtes der Verwaltung.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung des Landkreises Sömmerda über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 15.09.2010 außer Kraft.

Sömmerda, den 04. September 2025

Landkreis Sömmerda



Christian Karl
Landrat



-Siegel-